

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Mai 1961

Nummer 19

Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 433 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 197.
434 Messungsgenehmigung.. S. 197
435 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 198.
436 Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 198
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 437 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhafte Verkalben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bildung eines Schutzgebietes) vom 25. April 1961. S. 198
438 Bekämpfung der Brucellose der Rinder. S. 199
- Bau- und Wohnungswesen**
- 439 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 199
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 440 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. 6. 1957. S. 200
- 441 Verordnung zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939 für die Stadt Hilden. S. 201
442 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Hilden. S. 201
443 Verordnung betreffend Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939. S. 202
444 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen. S. 203
445 Anordnung einer befristeten Bausperre innerhalb des Altstadtgebietes. S. 204
446 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 der Stadt Moers. S. 204
447 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 22 a „Mühlenweg“ der Stadt Wesel. S. 204
448 Offenlegung der Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Stadt Kempen (Ndrh.). S. 204
449 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 4 (C—D) der Stadt Kempen (Ndrh.). S. 205
450 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 (C—D) — Bauzonen und Baugestaltung — der Gemeinde Lobberich. S. 205
451 Wegeeinziehung in Homberg (Niederrhein). S. 205
452 Wegeeinziehung in Gruiten. S. 205
453 Ungültigkeitserklärung von Flüchtlingsausweisen. S. 206

Beilagen: Baugebiets- und Baustufenplan der Stadt Hilden
Bauzonen- und Baustufenplan der Stadt Wermelskirchen

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

433 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 27. April 1961

Mit Verfügung vom 21. 10. 1960 — 24. 20 — 03 — habe ich festgestellt, daß dem Dr. med. Wolfgang Junker, geb. am 11. 10. 1911 in Metz, wohnhaft zuletzt in Krefeld-Oppum, Kuhleshütte 43, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruht gemäß § 7 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) seine Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Diese Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 197

434 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 28. April 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Schulz, Oberhausen, Goebenstraße 105, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Edgar Kohnert ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 30. 4. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 197

**435 Verlegung der Praxis eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 21. April 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schöps hat seine Geschäftsräume von Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, nach Essen, Kettwiger Straße 58, verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 198

**436 Verbindung des Neuen
Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Der Regierungspräsident
15. 72 — 23

Düsseldorf, den 3. Mai 1961

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr. 513. Stadt Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk Essen/Essen. Grundbuchbezirk Essen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 5. 1961, Ende 14. 6. 1961. Zeitpunkt des Inkrafttretens 15. 6. 1961.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 198

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**437 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes
Verkalben) der Rinder im Regierungsbezirk Düsseldorf
(Bildung eines Schutzgebietes)
vom 25. April 1961**

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18–30 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1954 (GS. NW. S. 752) verordnet:

Bildung und Abgrenzung des Schutzgebietes

§ 1

Der Regierungsbezirk Düsseldorf, umfassend die Landkreise Dinslaken, Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve, Düsseldorf-Mettmann, Moers, Rees, Rhein-Wupper-Kreis und die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Mülheim, Mönchengladbach, Neuß, Oberhausen, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen und Wuppertal, wird zum Schutzgebiet gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder erklärt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) anerkannte Bestände solche, die nach den Bestimmungen der Länder in geltender Fassung als brucellosefreie Rinderbestände amtlich anerkannt sind;

- b) freie Bestände solche, die sich — ohne amtlich als brucellosefrei anerkannt zu sein — bei der jährlich mindestens einmal durchzuführenden Bestandsuntersuchung (Blutproben und Sammel- oder Einzelmilchproben — auch Kannenmilchuntersuchungen in den Molkereien —) als brucellosefrei erweisen;
- c) nicht untersuchte Bestände solche, in denen die Voraussetzungen zu a) und b) nicht vorliegen, die jedoch nicht unter d) fallen;
- d) verseuchte oder verdächtige Bestände solche, die nach §§ 1 oder 2 der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder vom 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) als mit Brucellose verseucht oder als brucelloseverdächtig gelten.

(2) Rinder im Sinne dieser Verordnung sind Rinder jeglichen Alters und Geschlechts.

Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) In das Schutzgebiet dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als brucellosefrei anerkannten Bestand stammen. Die Bescheinigung muß ferner ausweisen, daß frühestens 3 Wochen vor ihrer Ausstellung eine Blutuntersuchung mit einem eindeutig negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt worden ist. Die amtstierärztliche Bescheinigung darf frühestens 14 Tage vor dem Verbringen der Tiere in das Schutzgebiet ausgestellt sein.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Rinder, die als Schlachtvieh in das Schutzgebiet verbracht werden. Solche Rinder sind innerhalb von 6 Tagen nach dem Verbringen in das Schutzgebiet zu schlachten oder auf einen Schlachtviehgroßmarkt oder Schlachtviehmarkt (im Sinne der §§ 3 und 4 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 — BGBl. I, S. 272 —) aufzutreiben. Von dem Verbringen in das Schutzgebiet bis zur Schlachtung dürfen derartige Rinder nur mit anderen zur sofortigen Schlachtung bestimmten oder auf Schlachtviehgroßmärkten oder Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tieren in Berührung kommen; sie dürfen nicht geweidet werden.

§ 4

(1) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen innerhalb des Schutzgebietes nur zur sofortigen Schlachtung oder zum Auftrieb auf Schlachtviehgroßmärkte oder Schlachtviehmärkte abgegeben werden. Für diese Rinder gelten die Vorschriften des § 3 (2). Jedoch dürfen Reagenten im Sinne des § 1 der Viehseuchenverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. 1. 1957 (GV. NW. S. 9) nicht Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten, sondern nur nahe gelegenen Schlachttstätten oder öffentlichen Schlachthäusern unmittelbar zugeführt werden.

(2) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen an öffentlichen Brunnen, Wasserläufen und Gewässern nicht getränkt werden, zu denen Rinder aus anerkannten oder freien Beständen Zugang haben.

(3) Rinder aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen mit Rindern aus anerkannten oder freien Beständen nicht ge-

meinsam verladen, getrieben oder untergebracht werden. Dies gilt nicht für Schlachtvieh, das innerhalb von 6 Tagen nach der Entfernung aus dem Herkunftsbestand geschlachtet oder auf einem Schlachtviehgroßmarkt oder Schlachtviehmarkt aufgetrieben wird. Solche Tiere dürfen nicht geweidet werden.

(4) Düngerstätten und Jauchegruben verseuchter, verdächtiger oder nicht untersuchter Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung von Rindern anerkannter oder freier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche von verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus anerkannten oder freien Beständen dienen.

(5) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Rindern aus verseuchten, verdächtigen oder nicht untersuchten Beständen benutzt werden, sind vom Fahrzeughalter zu reinigen und zu untersuchen, bevor sie zur Beförderung von Nutz- und Zuchtvieh aus anerkannten oder freien Beständen verwendet werden.

(6) Rinder aus verseuchten Beständen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde zum Schlachten entfernt oder geschlachtet werden.

(7) Rinder verschiedener Bestände dürfen auf gemeinsame private, genossenschaftliche, gemeindliche oder fiskalische Weiden (Sammelweiden) nur aufgetrieben werden, wenn ihre Herkunftsbestände amtlich als brucellosefrei anerkannt sind.

Vor dem Auftrieb auf Sammelweiden sind dem Weidebesitzer amtstierärztliche Bescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Rinder aus anerkannten Beständen stammen. Die amtstierärztlichen Bescheinigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn zwischen ihrer Ausstellung und dem Auftrieb 14 Tage verstrichen sind. Sie sind von dem Weidebesitzer der für die Weide zuständigen Kreisordnungsbehörde (Veterinäramt) zur Einsichtnahme vorzulegen und zu weiteren Überprüfungen ständig bereitzuhalten.

Die auf solchen Sammelweiden aufgetriebenen Tiere müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.

(8) Rinder aus verseuchten, verdächtigen und nicht untersuchten Beständen dürfen nicht geweidet werden.

Ausnahmen

§ 5

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von mir und mit meiner Zustimmung von den Kreisordnungsbehörden zugelassen werden, wenn dadurch eine Verbreitung der Brucellose nicht zu befürchten ist.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74–76 des Viehseuchengesetzes.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die von mir erlassenen Viehseuchenverordnungen zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder vom

7. März 1959 (Reg.Amtsbl. S. 97) und vom 29. Januar 1960 (Reg.Amtsbl. S. 50) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1961

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 198

438 Bekämpfung der Brucellose der Rinder

Der Regierungspräsident
63 — 2220

Düsseldorf, den 25. April 1961

Zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben) **habe ich unter Ziffer 437 dieses Amtsblattes** eine Viehseuchenverordnung erlassen. Nach § 4 (6) dieser Verordnung dürfen Rinder aus verseuchten Beständen nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde zum Schlachten entfernt oder geschlachtet werden. Diese Maßnahme ist notwendig, um eine fleischbeschaugesetzliche Maßregelung der Tiere, bei denen Brucellose durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, zu gewährleisten (§ 35 ABA des Fleischbeschaugesetzes). Auf den Antrag des Tierbesitzers ist die Schlachtstätte — tunlichst nach dessen Wahl — anzugeben. Um den für die Schlachtstätte zuständigen Fleischbeschautierarzt über das Vorliegen von Brucellose mit Sicherheit unterrichten zu können, sollen die Tiere nur nach nahe gelegenen Schlachtstätten oder öffentlichen Schlachthäusern verbracht werden. Die Kreisordnungsbehörde hat die Brucellosefeststellung dem zuständigen Fleischbeschautierarzt nur für diejenigen Tiere mitzuteilen, bei denen ein bejahendes Ergebnis im Sinne des § 1 der Viehseuchenverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) vorliegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 199

Bau- und Wohnungswesen

439 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf

Der Regierungspräsident
34. 54 — 01

Düsseldorf, den 5. Mai 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 25. 4. 1961, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 13. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 15. 5. 1961 bis einschließlich 12. 6. 1961 in Düsseldorf, Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Vermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Gebiet östlich des Grevenbroicher Weges zwischen dem nördlichen und südlichen Teil der Wickrather Straße (etwa nördlich des auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Hausgrundstücks Grevenbroicher Weg Nr. 22)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5079 Ergänzungsblatt 10 vom 2. 12. 1960

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
2	Gebiet zwischen der Brüsseler Straße, dem Heerdter Lohweg und den Bundesbahnanlagen	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5178 Ergänzungsblatt 25 vom 12. 10. 1960
3	Gebiet zwischen der Lütticher Straße, der Straße „Am Seestern“, dem Niederkasseler Lohweg bis zum Hausgrundstück Nr. 207 und von dort aus nach Norden bzw. Nordosten zur Lütticher Straße/Lotharstraße (Lotharstr. 167)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5178 Ergänzungsblatt 26 vom 22. 2. 1961
4	Gebiet zwischen dem Kaiser-Friedrich-Ring, dem Luegplatz, der Luegallee, der Burggrafenstraße, der San-Remo-Straße, der Leostraße und der Hohenstaufenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5377 Ergänzungsblatt 17 vom 20. 2. 1961
5	Gebiet zwischen dem Kaiser-Wilhelm-Ring, der Wildenbruchstraße, der Brend'amourstraße und dem Luegplatz	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5377 Ergänzungsblatt 18 vom 20. 2. 1961
6	Kalkumer Straße sowie Gelände nordöstlich der Kalkumer Straße bzw. südwestlich des Kittelbaches etwa zwischen den Hausgrundstücken Nr. 214 und Nr. 246; Kalkumer Straße an den Hausgrundstücken Nr. 202 bis Nr. 214; Borkumstraße an dem Hausgrundstück Kalkumer Straße Nr. 202	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5382 Ergänzungsblatt 11 vom 21. 2. 1961
7	Gebiet zwischen der Feuerbachstraße, der Straße „Auf'm Hennekamp“ und der Mecumstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5474 Ergänzungsblatt 31 vom 20. 2. 1961
8	Gebiet zwischen der Straße „In der Lohe“, der Roßstraße und der Rolandstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5479 Ergänzungsblatt 30 vom 16. 12. 1960
9	Karlstraße an den Hausgrundstücken Nr. 10 und 12 und Grupellostraße an den ehemaligen Hausgrundstücken Nr. 34 und 36	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 56 vom 23. 2. 1961
10	Gebiet zwischen dem Broichgraben, nördlich der Straße „Am Steinebrück“ bzw. der Itterstraße, westlich der Hochspannungsfreileitung u. südlich der Straßen „Am Trippelsberg“ und „Am Broichgraben“	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5770 Ergänzungsblatt 08 vom 14. 11. 1960

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
11	Gebiet zwischen der Straße „Pahlshof“, der Straße „Am Bockskoth“ und dem Mühlenbroicher Weg; Gebiet südöstlich der Straße „Pahlshof“; Gebiet nordwestlich des Mühlenbroicher Weges zwischen dem Hausgrundstück Nr. 143 und den Bundesbahnanlagen	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5882 Ergänzungsblatt 10 vom 16. 9. 1960
12	Friedhofstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 25 und Nr. 37; von der Friedhofstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 29 und Nr. 35 nach Nordwesten abgehende Stichstraße sowie Gelände beiderseits dieser Stichstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 6170 Ergänzungsblatt 48 vom 17. 1. 1961
13	Hauptstraße an dem Hausgrundstück Friedhofstraße Nr. 1	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 6170 Ergänzungsblatt 49 vom 27. 1. 1961
14	Gelände nordöstlich der Straße „Am Wald“ zwischen den Hausgrundstücken Nr. 32 und Nr. 40 (Verlängerung der Flenderstraße nach Nordosten); Fußweg an den hinteren Grundstücksgrenzen der Hausgrundstücke der Straße „Am Wald“ Nr. 30 bis Nr. 48 und Gelände nordöstlich dieses Fußweges etwa im Bereich dieser Abgrenzungen	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6170 Ergänzungsblatt 50 vom 28. 1. 1961

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 199

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

440 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. 6. 1957

Auf Grund

- des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289),
- der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- des Artikels 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),

wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Oberhausen vom 19. Januar 1960 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen (Baustufenordnung) vom 1. 6. 1957 — Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1958 S. 135 — erlassen:

In der Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Oberhausen vom 1. 6. 1957 wird das Baugebiet Nr. 213 wie folgt geändert und das neue Baugebiet Nr. 253b — C IV g — wie folgt ausgewiesen:

„213 C III g: Die östliche Seite der Wilhelmstraße zwischen Gymnasial- und Hildegardstraße sowie von der Brandenburger Straße / Ecke Wilhelmstraße in einer Länge von 30 m nördlich und 30 m östlich. Die nordwestliche Seite der Brandenburger Straße zwischen Park- und Wilhelmstraße. Die südöstliche Seite der Brandenburger Straße von der Wilhelmstraße bis 45 m südwestlich. Die südwestliche Seite der Wilhelmstraße von der Holtkampstraße bis zur Kolpingstraße und von der Kolpingstraße bis zur Brandenburger Straße sowie von der Brandenburger Straße in einer Länge von 50 m nordöstlich. Die nordwestliche Seite der Kolpingstraße von der Wilhelmstraße bis 58 m südwestlich. Die südöstliche Seite der Kolpingstraße von der Wilhelmstraße in einer Länge von 70 m südwestlich.“

„Baugebiet 253 b C IV g: Die südöstliche Seite der Brandenburger Straße zwischen der Wilhelmstraße und Ostrampe, 45 m von der Ecke Brandenburger Straße und Wilhelmstraße entfernt beginnend, in einer Länge von 46 m in südwestlicher Richtung. Die nordöstliche Seite Neumarkt zwischen Brandenburger Straße und Kolpingstraße, nordwestliche Seite der Kolpingstraße zwischen Ostrampe und Brandenburger Straße, 76 m von der Ecke Ostrampe Kolpingstraße entfernt beginnend, mit einer Länge von 46 m in nordöstlicher Richtung.“

§ 2

Ein Plan, in dem die Änderung gemäß § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung graphisch dargestellt ist, liegt während der Dienststunden im Rathaus — Bauordnungsamt — zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Oberhausen, den 27. Februar 1961

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Luise Albertz
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 200

441 **Verordnung** zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939 für die Stadt Hilden

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-

behörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 14. 7. 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939 wird als § 9 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. 4. 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadtgemeinde Hilden.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 14. Juli 1960

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde
Döllken Dr. Kehr
Landrat stellv. Landrat

Vorstehende Verordnung hat gemäß § 39 des Ordnungsbehördengesetzes NW. vom 16. 10. 1956 (GS. NW. S. 155) dem Regierungspräsidenten im Entwurf vorgelegen. Dieser hat mit Verfügung vom 25. 4. 1960 festgestellt, daß durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

Vorstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des § 36 des Ordnungsbehördengesetzes bekanntgegeben.

Mettmann, den 2. Mai 1961

Dr. Henn
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 201

442 **Verordnung** über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Hilden

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung —BO— für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Hilden vom 3. 10. 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Hilden erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Gebiet der Stadt Hilden werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Bauzonenplan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
2	Wohngebiet	eingeschossig	offen
3	Wohngebiet	eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
4	Wohngebiet	zweigeschossig	offen
5	Wohngebiet	zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
6	Wohngebiet	zweigeschossig	geschlossen
7	Wohngebiet	zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß	geschlossen
8	Wohngebiet	dreigeschossig	offen
9	Wohngebiet	dreigeschossig	geschlossen
10	Wohngebiet	viergeschossig	geschlossen
11	Geschäftsgebiet	dreigeschossig	geschlossen
12	Geschäftsgebiet	viergeschossig	geschlossen
13	Kleingewerbegebiet	zweigeschossig ohne Dachausbau	offen
14	Kleingewerbegebiet	zweigeschossig ohne Dachausbau	geschlossen
15	Kleingewerbegebiet	dreigeschossig	offen
16	Kleingewerbegebiet	dreigeschossig	geschlossen
17	Durchführungsplangebiet	—	—
18	Großgewerbegebiet	—	—
19	Ländliches Wohngebiet	eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß	offen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 — nachstehend — BO — genannt — mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

Für die ländlichen Wohngebiete:

Im ländlichen Wohngebiet gelten die Vorschriften des § 7 I B 4 — BO —. Die bebaubare Grundstücksfläche darf $\frac{1}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreiten.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind in dem in der Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Bauzonen- und Baustufenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Hilden, den 3. Oktober 1960

Stadt Hilden
als örtliche Ordnungsbehörde
Gies
Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 201

443 **Verordnung**
betreffend Änderung der Sonderbaupolizei-
verordnung für den Rhein-Wupper-Kreis
vom 1. April 1939

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises vom 24. November 1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939 wird als § 8 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

„Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht mehr auf das Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Opladen, den 24. November 1960

Rhein-Wupper-Kreis
als Kreisordnungsbehörde
Flamme
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 202

444 **Verordnung
über die Ausweisung von Baugebieten
und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet
der Stadt Wermelskirchen**

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGL. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung in Wermelskirchen vom 17. 1. 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Wermelskirchen werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	eingeschossig	offene Bauweise
2	Wohngebiet	eingeschossig	offene Bauweise
3	Wohngebiet	zweigeschossig	offene Bauweise
4	Wohngebiet	dreigeschossig	offene Bauweise
5	Kleingewerbegebiet	zweigeschossig	offene Bauweise
6	Kleingewerbegebiet	zweigeschossig	geschlossene Bauweise
7	Kleingewerbegebiet	dreigeschossig	offene Bauweise
8	Kleingewerbegebiet	dreigeschossig	geschlossene Bauweise
9	Großgewerbegebiet	—	—
10	Ländliches Wohngebiet	eingeschossig	offene Bauweise

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

1. Im Kleinsiedlungsgebiet kann die Errichtung selbständiger Wohnungen im Dachgeschoß ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.
3. In Abänderung der Bestimmung des § 7 I B 3 d der BO können in Kleingewerbegebieten ausnahmsweise Werkstätten oder Fabriken mit einer Baufläche bis zu 300 qm und einem Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die Gesamtbebauung $\frac{5}{10}$ der Gesamtgrundstücksfläche nicht überschreitet.
4. Im ländlichen Wohngebiet gelten die Vorschriften des § 7 I B 4 BO. Die bebaubare Grundstücksfläche darf $\frac{1}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreiten.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind in dem in der Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Bauzonen- und Baustufenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Wermelskirchen, den 17. Januar 1961

Amt Wermelskirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Mebus

Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 203

445 Anordnung einer befristeten Bausperre innerhalb des Altstadtgebietes

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) und §§ 1 und 3 (1) der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 6. März 1961 folgende Anordnung erlassen:

Artikel 1

1. Zur Sicherung der Planung einer geordneten Bebauung und aus Gründen des öffentlichen Wohles wird für das Gebiet nördlich der Neustraße und Steinstraße zwischen der Repelener Straße und dem Ostring bis zum Stadtgraben eine befristete Bausperre angeordnet.

2. Das von der Bausperre betroffene Gebiet ist im Lageplan, M. 1 : 2500, vom 28. 2. 1961, der Bestandteil dieser Anordnung ist, als rot schraffierte Fläche eindeutig dargestellt.

Artikel 2

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) hat die Baugenehmigungsbehörde innerhalb des Bausperregebietes bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würden. Bei nichtgenehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Durchführung unter den gleichen Voraussetzungen zu verbieten. Zu diesem Zweck sind alle nichtgenehmigungspflichtigen Vorhaben der Baugenehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Artikel 3

Die Bausperre tritt nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes bzw. Bebauungsplanes außer Kraft.

Artikel 4

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 2500, in dem das von der Bausperre betroffene Gebiet rot schraffiert ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Moers, Vermessungsamt, Zimmer 233, offen.

Artikel 5

Die Bausperre tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 29. 12. 1961 außer Kraft.

Neuse
Bürgermeister

Der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, hat mit Verfügung vom 26. 4. 1961, Az. II A 1—111.1 (Moers 1), den Erlaß der Bausperre genehmigt.

Bezüglich der Dauer der Bausperre wurde auf die Vorschriften des § 176 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hingewiesen, wonach die o. a. Bausperre am 29. 12. 1961 ihre Gültigkeit verliert, wenn sie nicht rechtzeitig gem. § 17 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes verlängert wird.

Auf die Wirkung der Bausperre (Artikel 2) wird besonders hingewiesen.

Moers, den 5. Mai 1961

Der Stadtdirektor
zum Kolk
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 204

446 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 6 der Stadt Moers

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 2. 5. 1961 des Stadtdirektors von Moers liegt der Durchführungsplan Nr. 6 gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 15. 5. bis 13. 6. 1961 einschließlich beim Vermessungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 233, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan betrifft das Gebiet „Engelsberg“ zwischen der Hochstraße und der Bornheimer Straße in Moers-Hochstraß.

Gemäß § 11 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 3. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 204

447 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 22a „Mühlenweg“ der Stadt Wesel

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 3. 5. 1961 — veröffentlicht in der Zeit vom 12. 5. bis 8. 6. 1961 im Rathaus sowie in den Tageszeitungen „Generalanzeiger“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Rheinische Post“ am 13. 5. 1961 — liegt der von der Stadtvertretung am 27. 4. 1961 beschlossene Durchführungsplan Nr. 22a „Mühlenweg“ vom 12. 5. bis 8. 6. 1961 im Rathaus Wesel, 2. Etage, Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Bereich des Durchführungsplanes wird begrenzt:

Im Westen: westliche Straßenseite der Grünstraße,
im Norden: südliche Straßenseite des Holzweges,
im Osten: Bundesbahn Emmerich—Wesel,
im Süden: Siedlung in der Dell.

Den am 18. 11. 1957 beschlossenen Durchführungsplan Nr. 22 „Mühlenweg“ hat die Stadtvertretung am 27. 4. 1961 aufgehoben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 5. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 204

448 Offenlegung der Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Stadt Kempen (Ndrh.)

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Kempen vom 2. 5. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Stadt Kempen (Ndrh.) für das Gebiet am Mülgauweg, Flur 13, Flurstücke 3, 109 und 110 und Flur 14, Flurstücke 43, 74, 75 und 76 mit den Er-

läuterungen zu dieser Änderung in der Zeit vom 12. Mai bis 9. Juni 1961 im Stadtbauamt zu Kempen, Burgring 65, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Stadt Kempen. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 4. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Schorn

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 204

**449 Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 4 (C — D) der Stadt
Kempen (Ndrh.)**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadtverwaltung Kempen (Ndrh.) vom 2. 5. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 4, C — D, Bauzonen, Baugestaltung der Stadt Kempen (Ndrh.), in der Zeit vom 26. Mai bis 23. Juni 1961, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, im Stadtbauamt, Burgring 65, zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Stadt Kempen. Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 5. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 205

**450 Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 2 (C — D)
— Bauzonen und Baugestaltung —
der Gemeinde Lobberich**

Laut amtlicher Bekanntmachung des Gemeindevorstehers in Lobberich vom 4. 5. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 (C — D) — Bauzonen und Baugestaltung — nebst Erläuterung der Gemeinde Lobberich, in der Zeit vom 12. Mai bis 9. Juni 1961, im Rathaus, Zimmer 17 (Bauamt), während der Vormittagsstunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken

und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Lobberich. Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 5. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 205

**451 Wegeeinziehung
in Homberg (Niederrhein)**

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Schillerstraße vom Grundstück Schillerstraße 165 bis zum Uettelsheimer Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Der Plan über die Wegeeinziehung liegt bei der Wegeaufsichtsbehörde Homberg (Niederrhein), Rathausneubau, Zimmer 50, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 1 Monat vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet, bei mir anzubringen.

Homberg (Niederrhein), den 3. Mai 1961

Der Stadtdirektor

Dringenberg

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 205

452 Wegeeinziehung in Gruiten

Die Kalkwerke H. Oetelshofen & Co. haben beantragt, den in ihren Steinbruch führenden öffentlichen Weg, Gemarkung Schöller, Flur 2, Parzelle 76/1, einzuziehen. Bis auf ein kleines Teilstück ist der Weg in der Öffentlichkeit nicht mehr vorhanden. Das Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Widerspruch gegen die Wegeeinziehung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung — Amtsbauamt — Gruiten zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegfläche können während der Widerspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 4. Mai 1961

Der Amtsdirektor

Schalk

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 205

453 **Ungültigkeitserklärung
von Flüchtlingsausweisen**

Nachstehend aufgeführte Vertriebenenausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis A Nr. 5237/14/2023, ausgestellt am 26. 11. 1954 von der Gemeindeverwaltung Rheinkamp auf den Namen Hans Schmidt, geboren am 6. 2. 1928 in Nipperwiese (Pommern).

Ausweis A Nr. 5237/14/186, ausgestellt am 29. 12. 1953 von der Kreisverwaltung Moers auf den Namen Günter Trapp, geboren am 25. 5. 1929 in Gersdorf (Pommern).

Ausweis A Nr. 5237/14/3547, ausgestellt am 30. 6. 1959 von der Kreisverwaltung Moers auf den Namen Ernst Reisner, geboren am 16. 4. 1906 in Nieder-Mois (Schlesien).

Sämtliche Ausweise wurden hier als verloren gemeldet.

Rheinkamp, den 28. April 1961

Der Gemeindedirektor
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 206